



GEMEINDERAT

Verordnung

über die Tagesschule Heimberg (VTSH)

vom 23. März 2015

Gestützt auf nachstehende Grundlagen erlässt der Gemeinderat Heimberg folgende

Verordnung über die Tagesschule Heimberg (VTSH)

- Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992
- Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008
- Schulreglement vom 26.11.2012
- Konzept Tagesschule Kindergarten und Schulen Heimberg vom 15.09.2008

Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Heimberg sowie die Anstellungsbedingungen des Personals fest.

² Sie regelt die Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.

³ Sie legt Abläufe fest und weist Kompetenzen zu.

⁴ Sie regelt die Berechnung der Gebühren.

I. Angebot

Zweck

Art. 2

Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler werden ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss dieser Verordnung betreut.

Begriff

Art. 3

¹ Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler ausgestattet.

² Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten (Art. 22), die je einzeln bezogen werden können.

Umfang und Inhalte

Art. 4

¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler in der Zeit am Morgen ab 07.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn, zwischen dem Ende der Blockzeiten am Vormittag und dem Unterrichtsbeginn am Nachmittag, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis 18.00 Uhr.

² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

³ Schwerpunkte der Betreuung sind die Aufgabenbegleitung und Freizeitaktivitäten.

⁴ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

⁵ Es werden nur diejenigen Module angeboten oder geöffnet, bei denen vor Semesterbeginn genügend Kinder (mindestens 6) angemeldet sind.

Betreuungsgruppen

Art. 5

¹ Eine Gruppe umfasst mindestens sechs Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler.

² Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| a. für 6 bis 10 Teilnehmende | 1 Betreuungsperson |
| b. für 11 bis 20 Teilnehmende | 2 Betreuungspersonen |
| c. ab 21 Teilnehmende | 3 Betreuungspersonen |
| d. für weitere Teilnehmende | analoge Fortsetzung |

³ Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen können nach den Vorgaben des Kantons mit Faktor 1.5 angerechnet werden.

⁴ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Gemeinderat/rätin Ressort Bildung

Art. 6

¹ Der/die Gemeinderat/rätin Ressort Bildung führt jährlich mit der Tagesschulleitung das Mitarbeitergespräch durch.

² Er/sie kontrolliert die Zuweisung des Betreuungsfaktors für Kinder mit besonderen Betreuungsanforderungen.

Schulkommission

Art. 7

¹ Die Schulkommission beantragt beim Gemeinderat Änderungen und Anpassungen des Konzeptes und der Verordnung über die Tagesschule Heimberg.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- strategische Ausrichtung und Leitbild der Tagesschule
- Verweise und Ausschlüsse von Kindergartenkindern sowie Schülerinnen und Schülern gemäss Artikel 28 Volksschulgesetz
- Gefährdungsmeldungen gemäss Artikel 29 Volksschulgesetz
- Anstellung der Tagesschulleitung, Stellvertretung Tagesschulleitung, Betreuungspersonen mit und ohne Lehrdiplom sowie des Küchenpersonals
- Erteilen von Verweisen an die Tagesschulleitung, die Stellvertretung Tagesschulleitung, die Betreuungspersonen mit und ohne Lehrdiplom sowie das Küchenpersonal
- Entgegennahme der jährlichen Berichterstattung der Tagesschulleitung
- Wahrnehmen der Aufsicht über die Tagesschule.

Schulleitung Volksschule

Art. 8

¹ Sie bestimmt den Anmeldetermin und entscheidet über Aufnahmen nach diesem Termin.

² Sie entscheidet über die Zuweisung eines erhöhten Betreuungsfaktors für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf.

³ Sie entscheidet über Dispensationen von vertraglichen Verpflichtungen und den vorzeitigen Austritt von vereinbarten Betreuungseinheiten.

⁴ Sie entscheidet auf Antrag der Tagesschulleitung über Öffnungszeiten vor Ferien und Feiertagen sowie bei Ausnahmen von den Blockzeiten (unterrichtsfreie Halbtage).

Tagesschulleitung

Art. 9

¹ Die Tagesschulleitung verfügt über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.

² Die Tagesschulleitung ist insbesondere zuständig für:

- Pädagogische Leitung der Tagesschule
- Organisation und Leitung des Betriebs der Tagesschule
- Entscheid über den Gebührenerlass in Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinanderfolgenden Krankheitstag der entschuldigenden Abwesenheit
- Anstellung des Personals zusammen mit der Schulkommission
- Führung des Personals inklusive Mitarbeitergesprächen
- Überwachung von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- Qualitätssicherung
- Erstellen und Verwalten des Budgets
- Jährliche Berichterstattung gegenüber Gemeinderat und Schulkommission
- Abrechnung Kanton
- Vernetzung mit der Schulkommission, der Schulleitung Volksschule, dem Schulbetrieb, der Gemeinde und der Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

Stellvertretung Tagesschulleitung

Art. 10

Die Stellvertretung Tagesschulleitung übernimmt die von der Tagesschulleitung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Organisation und Leitung des Betriebs der Tagesschule.

Betreuungspersonen

Art. 11

Die Betreuungspersonen mit und ohne pädagogische Ausbildung stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. Ihnen obliegen:

- a. die Betreuung der Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler bei den Mahlzeiten und in der Freizeit
- b. Vor- und Nachbereitungsarbeiten
- c. die Zubereitung des Frühstücks und des Zvieris
- d. die Aufgabenbegleitung
- e. das Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebs
- f. die Teilnahme an den Teamsitzungen und internen Weiterbildungen.

Küchenpersonal

Art. 12

Das Küchenpersonal stellt die Herstellung der Mittagsmahlzeiten sicher. Ihm obliegt:

- a. der Einkauf und die Lagerung der Lebensmittel und das Führen der entsprechenden Kreditkontrolle
- b. die Zubereitung von kindergerechten und ausgewogenen Mittagsmahlzeiten
- c. die Verantwortung über das Einhalten der Sicherheits- und Hygienevorschriften (Selbstdeklaration)
- d. die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäss Tagesschulkonzept und kantonalen Vorgaben
- e. die Teilnahme an den Teamsitzungen und internen Weiterbildungen (Koch/Köchin).

Administration

Art. 13

Die Tagesschule ist administrativ dem Schulsekretariat angegliedert. Dieses unterstützt die Tagesschule bei den organisatorischen und administrativen Abläufen inklusive Berechnung der Betreuungs- und Mahlzeitengebühren der Eltern.

III. Personelles

Anstellungsbedingungen, Entschädigung und Einstufung für die Tagesschulleitung und die Stellvertretung Tagesschulleitung

Art. 14

Die Tagesschulleitung und die Stellvertretung Tagesschulleitung werden nach den Bestimmungen der Personalvorschriften der Gemeinde Heimberg angestellt, nach der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) entschädigt und in der Gehaltsklasse 10 LAV eingestuft.

Tagesschulleitungspool

Art. 15

¹ Zur Entschädigung der Tagesschulleitung und Stellvertretung Tagesschulleitung gilt ein Tagesschulleitungspool von 0.35 % pro Kindergartenkind sowie Schülerin und Schüler.

² Als Stichtag für die Berechnung des Tagesschulleitungspools gilt der 1. September.

Anstellungsbedingungen, Entschädigung und Einstufung für Betreuungs- und Küchenpersonal

Art. 16

¹ Die Betreuungspersonen mit und ohne Lehrdiplom sowie das Küchenpersonal werden nach den Bestimmungen der Personalvorschriften der Gemeinde Heimberg angestellt.

² Die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom werden nach der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) entschädigt und in der Gehaltsklasse 6 LAV eingestuft.

³ Betreuungspersonen ohne Lehrdiplom und das Küchenpersonal werden nach den Personalvorschriften der Gemeinde Heimberg entschädigt und eingestuft.

⁴ 90 Minuten effektive Betreuungszeit sind einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die

Vor- und Nachbereitungsarbeiten vollumfänglich abgegolten.

⁵ Zusätzliche Arbeiten (Teamsitzungen, interne Weiterbildung usw.) werden dem Betreuungspersonal mit 1 Stellenprozent auf das jeweilige Pensum abgegolten

IV. Aufnahme und Kündigung von Kindergartenkindern sowie Schülerinnen und Schülern

Anmeldung

Art. 17

Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Vereinbarung) bis zum festgelegten Anmeldetermin. Sie erfolgt in der Regel für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Artikel 22.

Ausnahmen

Art. 18

¹ Anmeldungen können in begründeten Fällen und nach Genehmigung durch die Schulleitung Volksschule auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

² Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler, welche die Tagesschule besuchen, können entsprechend den Bedürfnissen zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Kündigung

Art. 19

¹ Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler können per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Die Kündigung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an das Schulsekretariat zu erfolgen.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde Heimberg kann mit einer Frist von mindestens einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

V. Finanzielles

Gebührenpflicht

Art. 20

Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

Gebühren

Art. 21

Die Gebühren für die vereinbarten Betreuungsstunden richten sich nach den Bestimmungen der Tagesschulverordnung des Kantons Bern, Artikel 10 bis 17.

Betreuungseinheiten

Art. 22

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

² Als voll anrechenbare Betreuungseinheiten gelten:

- 1 die Zeit von 07.00 bis Unterrichtsbeginn
- 2 die Zeit von 12.00 bis 13.30 Uhr
- 3 die Zeit von 13.30 bis 15.05 / 15.15 Uhr
- 4 die Zeit von 15.05 / 15.15 / 16.10 bis 17.00 Uhr
- 5 die Zeit von 17.00 bis 17.30 / 18.00 Uhr

³ Teilbelegungen, die schulbetrieblich begründet sind, werden nach effektiver Betreuungszeit abgerechnet.

Erhebung der Gebühren Art. 23

¹ Die Betreuungs- und Mahlzeitengebühren werden in 11 Monatspauschalen erhoben (ohne Juli).

² Die Gemeinde Heimberg kann bei Zahlungsverzug (nach erfolgloser 2. Mahnung) der Eltern/gesetzlichen Vertretern Vorauszahlung verlangen. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsverweigerung verlieren die Eltern/gesetzlichen Vertreter die Berechtigung, die Dienste der Tagesschule in Anspruch zu nehmen. Vorbehalten bleibt die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung.

³ Als Berechnungsgrundlage gelten für Schülerinnen und Schüler die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe und Feiertage, eingerechnet.

⁴ Als Berechnungsgrundlage gelten für Kindergartenkinder die bestellten Betreuungseinheiten für 36 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 38 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe und Feiertage, eingerechnet.

Gebührenerlass Art. 24

¹ Abwesenheiten der Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Erlass der Betreuungs- und Mahlzeitengebühren zur Folge.

² In Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinander folgenden Krankheitstag der entschuldigten Abwesenheit werden Betreuungs- und Mahlzeitengebühren durch die Tagesschulleitung auf Gesuch hin erlassen.

³ Für Abwesenheiten gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes werden Betreuungs- und Mahlzeitengebühren durch die Schulkommission erlassen.

Gebühr für die Mahlzeiten Art. 25

¹ Die Gebühr für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Gebühr für die Betreuung zu entrichten.

² Die Kosten für ein Frühstück betragen für Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler Fr. 3.00, für ein Mittagessen Fr. 9.00 und für ein Zvieri Fr. 1.50.

³ Die Kosten für ein Mittagessen für Gäste betragen Fr. 10.00.

⁴ Die Kosten für ein Mittagessen für das Betreuungs- und Küchenpersonal betragen Fr. 5.00.

Gebührenansatz Art. 26

Wird der Gebührenansatz für die Betreuung durch den Kanton angepasst,

gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.

**Rechnungsstellung und
Inkasso**

Art. 27

¹ Die Gebühren für die bestellte Betreuung und für die Mahlzeiten werden mit der Rechnungsstellung fällig. Das Schulsekretariat ist für die Rechnungsstellung zuständig.

² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

³ Die Finanzverwaltung ist für die Buchführung und für das Inkasso zuständig.

⁴ Es gelten die Inkassobestimmungen des Gebührenreglements der Gemeinde Heimberg.

Versicherungen

Art. 28

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände.

⁴ Auf dem Hinweg am Morgen zum Schulort und dem Rückweg am Abend vom Schulort nach Hause stehen die Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 29

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

VII. GENEHMIGUNG

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2015 genehmigt. Sie ersetzt die Verordnung vom 15.09.2008.

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig. Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident

sig. Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Anhang 1 Funktionendiagramm Tagesschule Heimberg